



**Einwohnergemeinde**

Rathausstrasse 2  
Postfach, 6341 Baar

# Personalkommissionsreglement

## **Reglement für die Paritätische Personalkommission**

vom 1. Januar 1995 (Stand 13. Dezember 2022)

Im Sinne von Art. 69 des gemeindlichen Personalreglementes vom 12. Dezember 1994 (Anpassung vom 23. Juni 2015) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

## **Art. 1**

### **Geltungsbereich und Aufgabe**

Die Paritätische Personalkommission (nachstehend "Kommission" genannt) hat die Anliegen der Arbeitgeberin und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde zu vertreten. Zu diesem Zweck berät sie in Personalangelegenheiten wie Verwaltungsorganisation, Arbeitsbedingungen, Besoldung, Weiterbildung sowie weiteren Personalfragen von allgemeinem Interesse. Die Kommission unterbreitet der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates ihre Vorschläge. Die Stellungnahme zu Beschwerde-, Disziplinar- und Beförderungsfällen ist Sache des Gemeinderates. In besonderen Fällen kann er die Kommission anhören.

## **Art. 2**

### **Zusammensetzung**

Die Kommission setzt sich aus vier Arbeitgebervertreterinnen / Arbeitgebervertretern (Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident, zwei Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber) und aus vier Arbeitnehmervertreterinnen / Arbeitnehmervertretern zusammen. Das Präsidium führt die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, das Sekretariat der Personaldienst.

Die zwei Mitglieder des Gemeinderates als Vertretung des Arbeitgebers werden vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmer erfolgt für die gleiche Dauer durch die Generalversammlungen der drei Reisekassen «Verwaltung», «Werkdienst/Hauswartung» und «Hallen- und Freibad Lättich» sowie durch die Lehrerschaft. Eine Reisekasse bzw. die Lehrerschaft kann zu Gunsten einer anderen Berufsgruppe von Angestellten ihren Sitz in der Personalkommission für die Amtsdauer abtreten. Voraussetzung für die Wahl in die Vertretung der Arbeitnehmerschaft ist ein Anstellungspensum bei der Gemeinde von mindestens 50%. Bei Austritt aus dem Gemeindedienst endet auch die Kommissionszugehörigkeit.

## **Art. 3**

### **Einberufung**

Die Kommission tritt wie folgt zusammen:

- a) wenn die Präsidentin / der Präsident es für notwendig erachtet
- b) wenn ein Kommissionsmitglied es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt
- c) gemäss Beschluss der Kommission.

Die Präsidentin / der Präsident legt die Traktandenliste fest. Die Kommissionsmitglieder können Traktandenvorschläge unterbreiten.

#### **Art. 4 Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von je drei Personen der Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite notwendig.

Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft als abgewiesen zu betrachten.

#### **Art. 5 Verhandlungen**

Die Verhandlungen in der Kommission haben vertraulichen Charakter.

Stellungnahmen der Kommission oder einzelner Mitglieder dürfen Dritten nur bekanntgegeben werden, wenn die Kommission dieses Vorgehen ausdrücklich beschliesst.

#### **Art. 6 Protokoll**

In einem Beschlussprotokoll sind Ort und Zeit der Sitzung, die teilnehmenden Personen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

#### **Art. 7 Entschädigung**

Diese richtet sich nach dem gemeindlichen Entschädigungsreglement.

#### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2002 und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Dezember 2022.

#### **Gemeinderat Baar**